

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.4.1.2

Ausgabe vom 1. Oktober 1996

Haus- und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv

vom 15. Februar 1995

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 7 der Verordnung über das Stadtarchiv vom 7. September 1994¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.5.4.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

Das Stadtarchiv steht der Bevölkerung im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung zur Benutzung frei.

Art. 2² *Öffnungszeiten*

¹ Das Stadtarchiv ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	08.00-11.30 und 13.30-17.00 Uhr;
vor allgemeinen Feiertagen bis	16.00 Uhr.

² Am Freitag bleibt das Stadtarchiv geschlossen.

Art. 2a³ *Ausgabe von Schriftgut*

Die Ausgabe von Schriftgut erfolgt bis dreissig Minuten vor Schliessung. Baupläne werden jeweils nur nachmittags herausgegeben.

II. Benutzungsvorschriften

Art. 3 *Allgemeine Benutzungsvorschriften*

¹ Bei der Benutzung haben angemeldete Personen Vorrang.

² Die Bestände des Stadtarchives stehen nur in dessen Lesesaal zur Verfügung. Der Zutritt zum Archivmagazin ist den Archivbenutzerinnen und Archivbenutzern untersagt.

³ Das Stadtarchiv besitzt eine Präsenzbibliothek, die den Archivbenutzerinnen und -benutzern im Lesesaal zur Verfügung steht.

Art. 4 *Erstmalige Benutzung*

Personen, die das Stadtarchiv zum ersten Mal benutzen, haben eine Benutzungskarte auszufüllen.

² Fassung gemäss Änderung vom 14. August 1996, in Kraft seit 1. September 1996.

³ Eingefügt durch Änderung vom 14. August 1996, in Kraft seit 1. September 1996.

Art. 5 *Ordnung im Lesesaal*

¹ Es ist untersagt, Mappen, Rucksäcke, Taschen etc. in den Lesesaal mitzunehmen. Sie sind an der Garderobe zu deponieren.

² Im Lesesaal hat grösstmögliche Ruhe zu herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sind verboten.

³ Für die Benutzung mitgebrachter elektronischer Geräten ist die Bewilligung des Archivpersonals einzuholen.

Art. 6⁴ *Bestellung und Rückgabe*

¹ Zum Bestellen von Schriftgut dienen die im Stadtarchiv aufliegenden Bestellzettel.

² Bestellungen werden auf die halbe und volle Stunde entgegengenommen.

³ Es werden nicht mehr als zwei Aktendossiers gleichzeitig herausgegeben.

⁴ Nicht mehr benötigtes Schriftgut ist nach Gebrauch der Lesesaalaufsicht persönlich zurückzugeben.

Art. 7 *Behandlung des Schriftgutes*

¹ Das Schriftgut ist sorgfältig zu behandeln. Schäden sind dem Archivpersonal zu melden.

² Es ist den Benutzerinnen und Benutzern untersagt, Schriftstücke zu entfernen oder deren Reihenfolge zu verändern. Es dürfen keine Einträge, Randbemerkungen, Streichungen etc. vorgenommen werden.

³ Fotos bedürfen einer besonderen Sorgfalt und sind gemäss den Anweisungen des Archivpersonals zu handhaben.

Art. 8 *Erstellung von Kopien*

Aus Zeitungsbänden darf nicht kopiert werden. Anderes Schriftgut darf nur mit Einwilligung der Lesesaalaufsicht kopiert werden.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 14. August 1996, in Kraft seit 1. September 1996.

Art. 9 *Ausschluss von der weiteren Benutzung*

Das Archivpersonal kann Archivbenutzerinnen und -benutzern, die dieser Haus- und Benutzungsordnung zuwiderhandeln, die weitere Benutzung des Stadtarchives untersagen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Haus- und Benutzungsordnung vom 16. Mai 1970 wird aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.⁵

Luzern, 15. Februar 1995

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Franz Kurzmeyer

Der Stadtschreiber:

Toni Göpfert

⁵ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 25. Februar 1995.

Tabelle der Änderungen der Haus- und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 15. Februar 1995

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 1527	14.8.96	24.8.96 2256 f.	Art. 2, Art. 6 Art. 2a	geändert eingefügt	1.9.96